

## Ablösung der IVU-Richtlinie durch die Industrieemissionsrichtlinie IE-RL (2010/75/EU)

Dr. Wilhelm Pflanz, LSZ Boxberg

Große industrielle Anlagen mit hohem Umweltgefährdungspotenzial (z.B. Chemie- oder Müllverbrennungsanlagen) wie auch landwirtschaftliche Intensivtierhaltungen müssen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels einer Umweltverträglichkeitsprüfung darlegen, dass die Umgebung nicht nachteilig belastet wird. Falls dem nicht so ist, sind weitergehende Auflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### **Die bisherige IVU-Richtlinie..**

Die bisherige europäische Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) wurde u.a. mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in nationales Recht umgesetzt. Kern des Gesetzes sind die Vorgaben zu Art und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung für UVP-pflichtige Anlagen. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind unselbständige Teile z.B. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren. Es gibt immer ein Trägerverfahren, innerhalb dessen die UVP durchgeführt wird.

Landesweit fallen ca. 740 Anlagen in knapp 600 Betrieben unter die IVU-Richtlinie. Die IVU-Richtlinie regelt die Genehmigung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen auf der Grundlage eines „medienübergreifenden“ Konzeptes. Bei diesem Ansatz werden sowohl Emissionen in Luft, Wasser und Boden als auch abfallwirtschaftliche Aspekte, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie die Vorbeugung von Unfällen erfasst. Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die Richtlinie ruht auf 3 Säulen:

- Durchführen eines medienübergreifenden, integrierten Zulassungsverfahrens.
- In den Anlagen kommen die besten verfügbaren Techniken (BVT) zum Einsatz.
- Die Öffentlichkeit kann sich über die wichtigsten Schadstoffemissionen aus diesen Anlagen im Internet informieren. Als nationale Koordinierungsstelle koordiniert das Umweltbundesamt (UBA) die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im sogenannten Sevilla-Prozess, für das neue europäische Schadstoffregister PRTR (PRTR steht für Pollutant Release and Transfer Register - Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) sowie die Berichterstattung. Die IVU-Richtlinie, Art. 17(2), verpflichtet die Europäische Kommission, einen Informationsaustausch zu organisieren über die besten verfügbaren Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die Entwicklungen auf diesem Gebiet. Im Informationsaustausch arbeiten die EU-Mitgliedstaaten, die betroffene Industrie sowie Umweltverbände mit. Man nennt den Austausch auch den Sevilla-Prozess, weil das Europäische IVU-Büro, das ihn organisiert, seinen Sitz in Sevilla hat.

### **...und was sich durch die neue IE-Richtlinie ändert**

Die IVU-Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 abgelöst (IE-Richtlinie - Richtlinie über Industrieemissionen). Hierbei wird der Anhang I, Anlagenkatalog national wirksam zum 1. Januar 2013. Nach Artikel 81 der Richtlinie 2010/75/EU wird die Vorgängerrichtlinie 2008/1/EG drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie 2010/75/EU aufgehoben und somit zum obigen Termin abgelöst.

Verantwortlich für die Durchführung und Überwachung der Richtlinie sind weiterhin die Regierungspräsidien, für diese gibt es im Rahmen der neuen IE-Richtlinie deutlich erweiterte Aufgaben auch für Intensivtierhaltungen, genehmigt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt als Ganzes sind neu nach Art. 23 der IE- Richtlinie zur Überwachung der Anlagen Umweltinspektionspläne zu erstellen. Auf der Grundlage der Umweltinspektions-

pläne führen die zuständigen Behörden Umweltinspektionen zur Überprüfung der Genehmigungsaufgaben durch. Über die Inspektion wird von der Behörde ein Bericht erstellt. Die Neuerungen sind im Folgenden:

- Umweltinspektionen (Turnus 1 bis 3 Jahre für Vor-Ort-Besichtigung)
- Berichte über Umweltinspektionen sind der Öffentlichkeit binnen 4 Monaten bekannt zu machen
- Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser
- Erweiterung des Begriffs „Stand der Technik“ aus den aktuellen BVT Schlussfolgerungen der EU. Dies kann zum Beispiel bedeuten, würde die „Abluftreinigung“ als der Stand der Technik neu in den BVT definiert, müssten auch bestehende Anlagen durch nachträgliche Anordnung binnen 4 Jahren eine Umsetzung vornehmen.

Wie im letzten Punkt beschrieben ist ein zentrales bzw. gestärktes Steuerungselement beim Anlagenzulassungsrecht das bewährte Konzept der besten verfügbaren Techniken (BVT). Diese entsprechen dem in Deutschland traditionell verwendeten Begriff des Standes der Technik. Technik bedeutet dabei „sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird“. Die BVT werden für jede betroffene Branche in einem Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbänden erarbeitet und in BVT-Merkblättern festgelegt. In Deutschland werden die Arbeiten vom Umweltbundesamt koordiniert. Das KTBL wurde mit der Ausarbeitung des deutschen Vorschlages zum BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung“ beauftragt.

Da sich die verfügbaren und angewandten Techniken ständig weiterentwickeln, ist auch der Informationsaustausch über die BVT zwischen den EU-Mitgliedstaaten im „Sevilla Prozess“ ein dynamischer und kontinuierlicher Vorgang, an dem sich Deutschland intensiv beteiligt, um die industriellen und landwirtschaftlichen Umweltstandards in der EU auf hohem Niveau anzugleichen und mögliche Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Viele umweltschonende und innovative Techniken, die vom Bund gefördert werden, finden mittlerweile Eingang in den Sevilla-Prozess.

Quellen: UM Baden-Württemberg, Umweltbundesamt (UBA), Fortbildungsunterlagen Immissionsschutz in der Tierhaltung LEL, 2.5.2012.